# Erläuterungen
# zur Änderung der Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen vom 11. September 2012 (SG 410.700; Stand: 12. August 2019) betreffend die freiwillige Aufnahmeprüfung und Anpassungen an das neue EDK-Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 25. Oktober 2018

## 1. Ausgangslage

Die Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen vom 11. September 2012 (Schullaufbahnverordnung; SLV) soll im Wesentlichen in zwei Bereichen angepasst werden.

*Freiwillige Aufnahmeprüfung für Absolventinnen und Absolventen der Volksschule*
Die Motion Sibylle Benz und Konsorten betreffend «Durchlässigkeit der Ausbildungswege» (Nr. 19.5520) fordert «eine Anpassung der Schullaufbahnverordnung und eventualiter weiterer Erlasse, nach Möglichkeit auf das Schuljahr 2021/2022, damit den Schülerinnen und Schülern des ZBA (Schule «Zentrum für Brückenangebote») der Zutritt zu einer weiterführenden Schule (FMS, WMS, IMS) über eine neutrale Aufnahmeprüfung wieder ermöglicht wird, unabhängig von ad personam Aufnahmen, die individuelle Lösungen für Einzelfälle darstellen.»

Die Möglichkeit, in einem Berufsvorbereitungsjahr die freiwillige Aufnahmeprüfung zu absolvieren, soll mit dem vorgeschlagenen neuen § 68a SLV nicht auf die Jugendlichen im Zentrum für Brückenangebote beschränkt, sondern auf alle Jugendliche ausgeweitet werden, die ein nachobligatorisches berufsvorbereitendes Angebot besuchen. Dazu gehören neben dem ZBA auch die Vorkurse und Vorlehren an den Berufsfachschulen, Motivationssemester, etc. Damit sollen die berufsvorbereitenden Angebote gleich behandelt werden und es soll eine einseitige Steuerung auf das ZBA vermieden werden. Im Rahmen der durchgeführten Konsultation bei den Anspruchsgruppen wurde diese Erweiterung ausdrücklich begrüsst.

*Anpassungen aufgrund des EDK-Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 25. Oktober 2018*
Die gesamtschweizerische Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen (Fachmittelschulausweis und Fachmaturität) basiert auf dem EDK-Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen (Anerkennungsreglement). Der EDK-Rahmenlehrplan für Fachmittelschulen gilt daneben als Grundlage für die kantonalen Lehrpläne. EDK-Anerkennungsreglement und -Rahmenlehrplan wurden am 25. Oktober 2018 revidiert und sind am 1. August 2019 in Kraft getreten. Dies führt zu Anpassungen des Anhang I zur SLV betreffend die Fachmaturitätsschule (FMS).

Des Weiteren sollen noch zwei kleinere Anpassungen betreffend das Standortgespräch und die Lernberichte beschlossen werden. Neu sollen beim Standortgespräch auch Kindergartenkinder

auf Wunsch teilnehmen (§ 37 SLV) und der Lernbericht soll ohne Unterzeichnung durch die Lehrperson abgegeben werden können (§ 88 SLV).

## 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

| Verordnung vom 11.09.2012 | Änderungen |
|---|---|
| **§ 37** *Standortgespräch*<br>[1] Vom 1.–14. Schuljahr findet ein Standortgespräch statt zum Leistungs- und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler sowie über die Stärken und Schwächen in der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz. In der BM legt die Zeugnisklassenkonferenz fest, mit welchen Schülerinnen und Schülern ein Standortgespräch stattfindet.<br>[2] Im 1. Schuljahr findet das Standortgespräch am Ende des Schuljahres, vom 2.– 14. Schuljahr nach dem ersten Semester statt.<br>[3] Grundlagen für das Standortgespräch sind:<br>a) in den Volksschulen und den Gymnasien der Lernbericht;<br>b) ab dem 3. Schuljahr die Selbsteinschätzung, die die Schülerinnen und Schüler schriftlich abgeben;<br>c) im 5., 8. und 11. Schuljahr das Ergebnis des Leistungstests (§ 39).<br>[4] Am Standortgespräch nehmen teil:<br>a) die zuständige Lehrperson;<br>b) die Schülerinnen und Schüler: im 3. und 4. Schuljahr auf Wunsch, ab dem 5. Schuljahr obligatorisch;<br>c) die Erziehungsberechtigten: bis zum 12. Schuljahr immer, ab dem 13. Schuljahr auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler oder des Lehrpersonenteams;<br>d) in der BM für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) die Berufsbildnerinnen und -bildner. | **§ 37** *Standortgespräch*<br>[1] Vom 1.–14. Schuljahr findet ein Standortgespräch statt zum Leistungs- und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler sowie über die Stärken und Schwächen in der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz. In der BM legt die Zeugnisklassenkonferenz fest, mit welchen Schülerinnen und Schülern ein Standortgespräch stattfindet.<br>[2] Im 1. Schuljahr findet das Standortgespräch am Ende des Schuljahres, vom 2.– 14. Schuljahr nach dem ersten Semester statt.<br>[3] Grundlagen für das Standortgespräch sind:<br>a) in den Volksschulen und den Gymnasien der Lernbericht;<br>b) ab dem 3. Schuljahr die Selbsteinschätzung, die die Schülerinnen und Schüler schriftlich abgeben;<br>c) im 5., 8. und 11. Schuljahr das Ergebnis des Leistungstests (§ 39).<br>[4] Am Standortgespräch nehmen teil:<br>a) die zuständige Lehrperson;<br>b) die Schülerinnen und Schüler: **vom 1. bis 4.** Schuljahr auf Wunsch, ab dem 5. Schuljahr obligatorisch;<br>c) die Erziehungsberechtigten: bis zum 12. Schuljahr immer, ab dem 13. Schuljahr auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler oder des Lehrpersonenteams;<br>d) in der BM für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) die Berufsbildnerinnen und -bildner. |

**Erläuterungen zu § 37 SLV**

Der Lernbericht und damit verbunden auch das Standortgespräch soll sich innerhalb des 1. Zyklus (1.-4. Schuljahr) angleichen. Deshalb sollen neu auch die Kindergartenkinder auf Wunsch am Standortgespräch teilnehmen können.

| | |
|---|---|
| | **§ 68a Verfahren in nachobligatorischen berufsvorbereitenden Angeboten für den Übertritt in die FMS, IMS, WMS und BM**<br>**[1] Absolventinnen und Absolventen der** |

| | |
|---|---|
| | **Volksschule, die ein berufsvorbereitendes Angebot besuchen, können in sinngemässer Anwendung von § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes in der zweiten Hälfte des Vorbereitungsjahres die freiwillige Aufnahmeprüfung absolvieren.**<br>**[2] Sie können, wenn sie die freiwillige Aufnahmeprüfung bestanden haben, in die FMS provisorisch, in die IMS, WMS und BM definitiv übertreten.** |

**Erläuterungen zu § 68a SLV**

Die Motion Sibylle Benz und Konsorten betreffend «Durchlässigkeit der Ausbildungswege» (Nr. 19.5520) «fordert eine Anpassung der Schullaufbahnverordnung und eventualiter weiterer Erlasse, nach Möglichkeit auf das Schuljahr 2021/2022, damit den Schülerinnen und Schülern des ZBA (Schule «Zentrum für Brückenangebote») der Zutritt zu einer weiterführenden Schule (FMS, WMS, IMS) über eine neutrale Aufnahmeprüfung wieder ermöglicht wird, unabhängig von ad personam Aufnahmen, die individuelle Lösungen für Einzelfälle darstellen».

Die Möglichkeit, in einem Berufsvorbereitungsjahr die freiwillige Aufnahmeprüfung zu absolvieren, soll nicht auf die Jugendlichen im Zentrum für Brückenangebote beschränkt, sondern auf alle Jugendliche ausgeweitet werden, die ein nachobligatorisches berufsvorbereitendes Angebot besuchen. Dazu gehören neben dem ZBA auch die Vorkurse und Vorlehren an den Berufsfachschulen, Motivationssemester, etc.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung kann die freiwillige Aufnahmeprüfung von den betroffenen Jugendlichen zwei Mal absolviert werden: ein Mal im 11. Schuljahr, wenn die erwünschte Berechtigung nicht aufgrund der Zeugnisse erreicht wurde (vgl. §§ 67 Abs. 3 und 68 Abs. 2 SLV) und ein Mal im darauffolgenden Jahr (vorgeschlagener § 68a SLV).

Der Übertritt in die FMS ist analog zu § 67 Abs. 3 SLV provisorisch, in die IMS, WMS und BM analog zu § 68 Abs. 2 SLV definitiv. Beim provisorischen Übertritt in die FMS müssen die Schülerinnen und Schüler nach dem 1. Semester austreten, wenn sie im Zeugnis nach dem 1. Semester die Beförderungsvoraussetzungen nicht erfüllen (vgl. § 48 SLV).

| | |
|---|---|
| **§ 88**<br>[1] Die Lernberichte werden aufgrund der Angaben der zuständigen Lehrperson ausgefertigt, von der zuständigen Lehrperson unterzeichnet und den Schülerinnen und Schülern abgegeben.<br>[2] Die am Standortgespräch teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten haben mit ihrer Unterschrift auf dem Lernbericht zu bestätigen, dass das Standortgespräch stattgefunden hat und sie den Lernbericht zur Kenntnis genommen haben.<br>[3] In der Volksschule wird das Original des Lernberichts in der Schule aufbewahrt. Die Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten erhalten eine Kopie des Lernberichts. | **§ 88**<br>[1] Die Lernberichte werden aufgrund der Angaben der zuständigen Lehrperson ausgefertigt~~, von der zuständigen Lehrperson unterzeichnet~~ und den Schülerinnen und Schülern abgegeben.<br>[2] Die am Standortgespräch teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten haben mit ihrer Unterschrift auf dem Lernbericht zu bestätigen, dass das Standortgespräch stattgefunden hat und sie den Lernbericht zur Kenntnis genommen haben.<br>[3] In der Volksschule wird das Original des Lernberichts in der Schule aufbewahrt. Die Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten erhalten eine Kopie des Lernberichts. |

| | |
|---|---|
| [4] Den Schülerinnen und Schülern werden die Originale der Lernberichte am Ende des 8. und 11. Schuljahres oder bei ihrem Austritt übergeben. | [4] Den Schülerinnen und Schülern werden die Originale der Lernberichte am Ende des 8. und 11. Schuljahres oder bei ihrem Austritt übergeben. |

**Erläuterungen zu § 88 SLV**

Der Lernbericht soll neu auch ohne Unterschrift der verantwortlichen Lehrperson abgegeben werden können. In den Volksschulen wird der Lernbericht weiterhin gemäss Abs. 2 nach dem Standortgespräch von den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler unterzeichnet. In den weiterführenden Schulen werden die Formulare zentral gespeichert und als PDF in den Schülerinnen- und Schülerdossiers abgelegt. Die Dokumente sind dadurch datiert und unveränderlich. Da auch die Abgabe ans Staatsarchiv über eine digitale Schnittstelle funktionieren wird, würde eine Unterschrift zu einem Medienbruch führen und die Prozesse unnötig komplizieren.

| **Anhangs I zur Schullaufbahnverordnung betreffend die Fachmaturitätsschule (FMS) vom 11.09.2012** | **Änderungen** |
|---|---|
| **§ 1.** *Zusätzliche Angebote (besondere Schulanlässe) (§ 26 SLV)*<br>[1] Zusätzliche, obligatorische Angebote (besondere Schulanlässe) in der FMS sind:<br>a) Projektwoche;<br>b) Landdienst/Sozialpraktikum;<br>c) Kulturprojekt;<br>d) berufsfeldbezogenes Praktikum;<br>e) Studienreise.<br>[2] Die Projektwoche, das Kulturprojekt und die Studienreise werden im Zeugnis mit den Prädikaten «mit Auszeichnung erfüllt», «erfüllt» oder «nicht erfüllt» bewertet. Das berufsfeldbezogene Praktikum und der Landdienst/das Sozialpraktikum werden auf speziellen Formularen mit «erfüllt» oder «nicht erfüllt» bewertet. | **§ 1.** *Zusätzliche Angebote (besondere Schulanlässe) (§ 26 SLV)*<br>[1] Zusätzliche, obligatorische Angebote (besondere Schulanlässe) in der FMS sind:<br>a) Projektwoche;<br>b) **allgemeine Praxiswochen**;<br>c) Kulturprojekt;<br>d) berufsfeldbezogenes Praktikum;<br>e) Studienreise.<br>[2] Die Projektwoche, das Kulturprojekt und die Studienreise werden im Zeugnis mit den Prädikaten «mit Auszeichnung erfüllt», «erfüllt» oder «nicht erfüllt» bewertet. Das berufsfeldbezogene Praktikum und **die allgemeinen Praxiswochen** werden auf speziellen Formularen mit «erfüllt» oder «nicht erfüllt» bewertet. |

**Erläuterungen zu § 1 Anhang I zur SLV betreffend die Fachmaturitätsschule (FMS)**

Bisher mussten die FMS-Schülerinnen und -Schüler im 1. Schuljahr obligatorisch einen dreiwöchigen Landdienst ablegen. Das Sozialpraktikum wurde als Alternative nur bei chronischen Krankheiten, die eine Arbeit auf einem Bauernhof verunmöglichten, gestattet. Aufgrund der steigenden Schülerinnen- und Schülerzahlen an der FMS ist es nicht mehr möglich, allen Schülerinnen und Schülern in der vorgegebenen Praktikumszeit einen Platz auf einem Schweizer Bauernhof zu vermitteln. Das Landwirtschaftspraktikum wurde deshalb neu um die Möglichkeit eines Umwelt-, eines Sozialpraktikums oder eines Arbeitseinsatzes ergänzt. Die Praktika im 1. Schuljahr heissen neu «allgemeine Praxiswochen», um sie vom berufsfeldbezogenen Praktikum im 2. und vom Fachmaturitätspraktikum im 4. Schuljahr abzugrenzen.

| | |
|---|---|
| **§ 2.** *Zulassungskriterien für die Aufnahme in eine Fachrichtung (§ 47 SLV)*<br>[1] Für die Aufnahme in die Fachrichtungen gelten die folgenden Zulassungskriterien:<br>a) Fachrichtung Pädagogik: Notendurchschnitt von mindestens 4,6 in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik, Biologie, Musik und Bildnerisches Gestalten;<br>b) Fachrichtung Gestaltung/Kunst: Bestehen einer Eignungsabklärung, deren Modalitäten durch die Schulleitung geregelt werden;<br>c) Fachrichtung Musik/Theater/Tanz: Bestehen einer Eignungsabklärung, deren Modalitäten durch die Schulleitung geregelt werden;<br>d) Fachrichtung Gesundheit/Naturwissenschaften: Notendurchschnitt von mindestens 4,25 aus den Fächern Biologie und Mathematik;<br>e) Fachrichtung Soziale Arbeit: Notendurchschnitt von mindestens 4,25 aus den Fächern Individuum und Gesellschaft, Deutsch sowie dem ungerundeten Durchschnitt aus Bildnerischem Gestalten und Technischem Gestalten;<br>f) Fachrichtung Kommunikation/Medien: Notendurchschnitt von mindestens 4,75 aus den Fächern Deutsch und einer Zweitsprache (Englisch oder Französisch) sowie mindestens 4,5 in Deutsch und mindestens 4,0 in Englisch und in Französisch.<br>[2] Die Schulleitung entscheidet aufgrund zusätzlicher Abklärungen über die Aufnahme in eine Fachrichtung bei Schülerinnen und Schülern, die am Ende der 1. Klasse nach § 46 Abs. 1 der Schullaufbahnverordnung befördert werden, aber:<br>a) keine der in Abs. 1 genannten Zulassungskriterien erfüllen;<br>b) die Zulassungskriterien für die gewünschte Fachrichtung Pädagogik um 0,1 Punkte nicht erreicht haben; oder<br>c) die Zulassungskriterien für eine der gewünschten Fachrichtungen nach Abs. 1 nicht erreicht haben und das Nichterreichen auf einen unregelmässigen Bildungsgang oder einschneidende persönliche Umstände (§ 52 Abs. 1 SLV) zurückzuführen sind. | **§ 2.** *Zulassungskriterien für die Aufnahme in eine Fachrichtung (§ 47 SLV)*<br>[1] Für die Aufnahme in die Fachrichtungen gelten die folgenden Zulassungskriterien:<br>a) Fachrichtung Pädagogik: Notendurchschnitt von mindestens 4,6 in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik, Biologie, Musik und Bildnerisches Gestalten;<br>b) Fachrichtung Gestaltung/Kunst: Bestehen einer Eignungsabklärung, deren Modalitäten durch die Schulleitung geregelt werden;<br>c) Fachrichtung **Musik und Theater**: Bestehen einer Eignungsabklärung, deren Modalitäten durch die Schulleitung geregelt werden;<br>d) Fachrichtung Gesundheit/Naturwissenschaften: Notendurchschnitt von mindestens 4,25 aus den Fächern Biologie und Mathematik;<br>e) Fachrichtung Soziale Arbeit: Notendurchschnitt von mindestens 4,25 aus den Fächern Individuum und Gesellschaft, Deutsch sowie dem ungerundeten Durchschnitt aus Bildnerischem Gestalten und Technischem Gestalten;<br>f) Fachrichtung **Kommunikation und Information**: Notendurchschnitt von mindestens 4,75 aus den Fächern Deutsch und einer Zweitsprache (Englisch oder Französisch) sowie mindestens 4,5 in Deutsch und mindestens 4,0 in Englisch und in Französisch.<br>[2] Die Schulleitung entscheidet aufgrund zusätzlicher Abklärungen über die Aufnahme in eine Fachrichtung bei Schülerinnen und Schülern, die am Ende der 1. Klasse nach § 46 Abs. 1 der Schullaufbahnverordnung befördert werden, aber:<br>a) keine der in Abs. 1 genannten Zulassungskriterien erfüllen;<br>b) die Zulassungskriterien für die gewünschte Fachrichtung Pädagogik um 0,1 Punkte nicht erreicht haben; ~~**oder**~~<br>c) die Zulassungskriterien für eine der gewünschten Fachrichtungen nach Abs. 1 nicht erreicht haben und das Nichterreichen auf einen unregelmässigen Bildungsgang oder einschneidende persönliche Umstände (§ 52 Abs. 1 SLV) zurückzuführen sind **oder**<br>**d) im 1. Schuljahr eine andere als die für die gewünschte Fachrichtung erforderliche Sprache gewählt haben.** |

**Erläuterungen zu § 2 Anhang I zur SLV betreffend die Fachmaturitätsschule (FMS)**

Mit dem neuen EDK-Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 25. Oktober 2018 wurden die Namen der Berufsfelder angepasst. Das bisherige Berufsfeld

«Musik/Theater/Tanz » wird neu «Musik und/oder Theater» und das bisherige Berufsfeld «Kommunikation/Medien» wird neu «Kommunikation und Information» genannt. In der FMS Basel wird unter der neuen Bezeichnung «Musik und Theater» weiterhin auch Tanz unterrichtet.

Nach dem neuen Rahmenlehrplan für die Fachmittelschulen vom 25. Oktober 2018 gelten neue Anforderungen an das Sprachniveau der Schülerinnen und Schüler. Für den FMS-Ausweis aller Berufsfelder muss in der 2. bzw. 3. Landessprache oder in Englisch das Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erreicht werden. Für die Fachmaturität gilt als Richtziel das Niveau B2.

An der FMS Basel besteht Italienisch als Alternative zu Französisch als zweiter Landessprache. Italienisch wird an der FMS Basel bisher aber erst ab dem 2. Schuljahr angeboten, weshalb in dieser Sprache bis zum FMS-Abschluss maximal das Niveau A2 erreicht werden kann.

Neu wird deshalb auch Italienisch bereits ab dem 1. Schuljahr angeboten und die Schülerinnen und Schüler müssen sich bereits mit ihrer Anmeldung an der FMS für eine der beiden Fremdsprachen entscheiden. Da für die Zulassung zu einzelnen Berufsfeldern bestimmte Sprachen erforderlich sind (z.B. in der Fachrichtung Pädagogik das Fach Französisch, vgl. § 2 Abs. 1 lit. a des Anhangs I SLV) kann mit der Wahl der Fremdsprache auch eine Einschränkung der Berufsfelder verbunden sein. Die Schulleitung soll mit der neuen Regelung in Abs. 2 lit. d die Möglichkeit erhalten, Schülerinnen und Schülern zu einem Berufsfeld zuzulassen, auch wenn sie nicht die für dieses Berufsfeld notwendige Sprachwahl getroffen haben. Die Schulleitung wird in der Praxis die Schülerinnen und Schüler zum Berufsfeld zulassen und den Wechsel der Sprache ermöglichen, wenn die Schülerinnen und Schüler ein Sprachzertifikat vorweisen können, welches der für das Berufsfeld erforderlichen Sprachnote entspricht.

| | |
|---|---|
| | **§ 3 *Wechsel der Fachrichtung***<br>**[1] Ein Wechsel der Fachrichtung ist auf schriftliches Gesuch hin in begründeten Ausnahmen einmal vor Beginn des letzten Jahres der Fachmittelschulausbildung oder nach Erwerb des Fachmittelschulabschlusses im Hinblick auf die Erlangung des Fachmaturitätsabschlusses möglich.**<br>**[2] Das Rektorat entscheidet über einen Wechsel und legt die Modalitäten, nach denen die für die neue Fachrichtung vorausgesetzten, fehlenden Kompetenzen zu erwerben sind, fest.** |

**Erläuterungen zu § 3 Anhang I zur SLV betreffend die Fachmaturitätsschule (FMS)**

In Art. 4 des EDK-Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 25. Oktober 2018 ist ein Wechsel der Fachrichtung nach Massgabe der Bestimmungen der Trägerkantone möglich, sofern die fehlenden Kompetenzen kompensiert bzw. erworben werden. Bisher gab es im Kanton Basel-Stadt zum Wechsel keine Bestimmungen. Dies soll nun mit dem neuen § 3 des Anhangs I zur SLV erfolgen.

Beilage:
Synopse